

ALFRED VERDROSS - BRUNO SIMMA

Universelles Völkerrecht

Theorie und Praxis

Unveränderter Nachdruck
der dritten Auflage



Duncker & Humblot / Berlin

ALFRED VERDROSS · BRUNO SIMMA

Universelles Völkerrecht · Theorie und Praxis

Universelles Völkerrecht

Theorie und Praxis

Von

Alfred Verdross †
Bruno Simma

Unveränderter Nachdruck
der dritten Auflage



Duncker & Humblot / Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Unveränderter Nachdruck der
3., völlig neu überarbeiteten Auflage von 1984

Alle Rechte vorbehalten
© 2010 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISBN 978-3-428-13296-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für Gertrud

Vorwort zur dritten Auflage

Die vorliegende 3. Auflage des „Universellen Völkerrechts“ stellt eine vollständige Neubearbeitung des von Alfred Verdross und mir 1976 veröffentlichten Gemeinschaftswerkes dar, von dem 1981 ein unveränderter Nachdruck als 2. Auflage erschienen ist. Bis zu seinem Tod am 27. April 1980 hat Alfred Verdross zahlreiche Verbesserungen und Ergänzungen verfaßt, die ich in den endgültigen Text übernommen habe, soweit sie nicht durch die Entwicklung überholt worden sind. So haben wir Dokumentation wie theoretische Verarbeitung des Rechtsstoffes durchgehend erweitert und auf den neuesten Stand gebracht, wobei unser besonderes Augenmerk der gebührenden Berücksichtigung der Kodifikation und Weiterentwicklung des Völkerrechts im Rahmen der Vereinten Nationen galt. Diese Entwicklung hat eine totale Neufassung des Abschnitts über die Staatennachfolge und eine wesentliche Erweiterung der Ausführungen über das völkerrechtliche Unrecht und seine Wiedergutmachung, vor allem aber eine Darstellung des Seerechts im Lichte des UN-Übereinkommens 1982 notwendig gemacht, das hier zum ersten Mal in deutscher Sprache lehrbuchartig „aufbereitet“ worden ist. Unter den weiteren besonders intensiv überarbeiteten oder neu aufgenommenen Abschnitten möchte ich diejenigen über stabilisierte *de facto*-Herrschaften und nationale Befreiungsbewegungen, multinationale Unternehmen, Intervention im Bürgerkrieg, die neue internationale Wirtschaftsordnung, intertemporales Recht, „soft law“, Umweltschutz, grenzüberschreitenden Informationsfluß, die Antarktis, Staatenimmunität und verwandte Fragen, extraterritoriale Wirkungen nationalen Rechts, Repressalien sowie alle Ausführungen zum völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte hervorheben. Dagegen muß die Darstellung des Konflikts- und Neutralitätsrechts die nächste Auflage abwarten. Dasselbe gilt für die wohl nötige Vertiefung unserer „Konsenstheorie“.

Alfred Verdross erschien es schließlich notwendig, Mißverständnisse, die unsere Systematik hervorgerufen hat, zu bereinigen und schon im Vorwort zu dieser Neuauflage darauf hinzuweisen, daß es zwar früher richtig war, zwischen dem allgemeinen Völkerrecht und dem nur partikulären Völkerrecht der UNO zu unterscheiden. Seitdem die UNO aber nahezu alle Staaten umfaßt und auch die wenigen außerhalb dieser Organisation stehenden Staaten ihre leitenden Grundsätze anerkannt haben, ist ihre Charta zur Verfassung der universellen Staatengemein-

schaft aufgerückt. Daher mußte von ihr ausgegangen und das schon vor ihrem Inkrafttreten geltende und von ihr in ihrer Präambel auch grundsätzlich anerkannte Völkerrecht in ihren Rahmen eingebaut werden, da dieses nur mehr insoweit verbindlich ist, als ihm nicht durch Normen der UN-Charta derogiert wird, und daher auch in deren Licht ausgelegt werden muß.

Was die praktische Handhabung unseres Buches betrifft, so habe ich die allseits kritisierte dekadische Gliederung durch eine klassische ersetzt und parallel dazu eine Gliederung in fortlaufend nummerierte Paragraphen eingezogen, auf die sich nunmehr alle Verweise im Anmerkungsapparat und in den Registern beziehen. Das Schrifttum ist bis Mitte 1984 verarbeitet worden. Weitere praktische Hinweise finden sich auf S. XXXI.

In absehbarer Zeit wird eine englische Fassung unseres Werkes erscheinen, die durch eine großzügige Förderung der Stiftung Volkswagenwerk ermöglicht wurde. Für diese Unterstützung möchte ich mich bereits an dieser Stelle bedanken, da ein Teil der von der Stiftung bereitgestellten Mittel auch dem vorliegenden Buch zugute gekommen ist.

Um mit dem Dank fortzufahren: Er gilt zum ersten zahlreichen Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studentinnen und Studenten, die mich auf Schwächen und Fehler der Erstauflage hingewiesen und Verbesserungsvorschläge gemacht haben; vor allem Sonja Boehmer-Christiansen, Ulrich Fastenrath, Rudolf Geiger und Dieter Schenk. Theodor Schweisfurth sei für seinen Entwurf der §§ 55 - 59 herzlich gedankt. Besonders großen Dank schulde ich Renate Platzöder und Bernd Rüster für ihre weitgehende Mithilfe beim Zustandekommen der seerechtlichen Abschnitte; insbesondere Renate Platzöder hat mich als sachkundige Führerin durch das Labyrinth der neuen Seerechtskonvention unterstützt.

Für ihre Hilfe bei der Überprüfung der Zitate, Korrektur der Fahnen und Niederschrift des Manuskripts danke ich Sylwia Dziadecka, Theodor Ernst, Doris Geiersberger, Angelika Hoche, Marianne Koschmann, Joachim Krauß, Dagmar Lieber, Wolfgang Manig, Nikolai Schmeisser, Christine Schuhbeck-Schmidt, Hannah Slapeta und Jutta Zumschlinge.

Herrn Senator E. h. Professor Dr. Dr. h. c. J. Broermann danke ich von Herzen für die besondere Anteilnahme, die er dem „Universellen Völkerrecht“ zuteil werden läßt. Schließlich möchte ich mich bei Herrn Lektor D. H. Kuchta für die sorgfältige Betreuung auch dieser Auflage bedanken.

Ich hoffe, daß Alfred Verdross mit unserem Buch zufrieden wäre.

München, im Oktober 1984

Bruno Simma

Aus dem Vorwort zur ersten und zweiten Auflage

Si nulla est communitas, quae sine iure conservari possit, certe et illa quae genus humanum aut populos complures inter se colligat, iure indiget.

*Grotius, De iure belli ac pacis
(1625), Prolegomena*

Dieses Buch . . . verfolgt das Ziel, die Studierenden und andere Interessenten in das allgemeine Friedensvölkerrecht der Gegenwart einzuführen und sie durch ständige Hinweise auf die Staatenpraxis und die völkerrechtliche Judikatur (möglichst in der Originalsprache) an die Rechtsquellen selbst heranzuführen, um ihnen so ein lebendiges Bild vom Völkerrecht im Lichte seiner aktuellen Anwendung zu geben.

Das Buch umfaßt nicht nur das nunmehr in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verfassungsrecht der universell gewordenen Staatengemeinschaft und die in ihrem Rahmen erzeugten Normen des neuen Völkerrechts, sondern außerdem die von der Charta vorausgesetzten und rezipierten Normen des früheren klassischen Völkerrechts (mit Ausnahme des Rechts der bewaffneten Konflikte und des regionalen Völkerrechts), zu deren Verständnis ein einleitender Hauptabschnitt über Begriff, Eigenart und Entwicklung des Völkerrechts vorangestellt wird.

Seit der Aufnahme zahlreicher neuer Mitglieder in die globale Staatengemeinschaft befindet sich das allgemeine Völkerrecht in einer raschen Umgestaltung und Weiterbildung. Daher war es notwendig, neben der Darstellung seiner bereits allgemein anerkannten Normen auch jene zu untersuchen, die auf eine universelle Geltung hinzielen, ebenso wie verschiedene Resolutionen der Generalversammlung der UNO vorzuführen, die entweder neue Rechtsbehauptungen aufstellen oder eine Änderung des geltenden Völkerrechts anstreben.

Abschließend muß leider festgestellt werden, daß in der gegenwärtigen Staatengemeinschaft einzelne neue, mit großer Hoffnung begrüßte, fundamentale Grundsätze der UN-Charta, wie das Verbot der Drohung mit Gewalt und Gewaltanwendung, wiederholt verletzt wurden, so daß es vielfach noch beim bloßen Sollen bleibt. Daher wird die UNO oft kritisiert. Dabei wird jedoch übersehen, daß diese keine über-

staatliche Macht, sondern eine zwischenstaatliche Organisation ist, in der sich die verschiedenen Kräfte der Welt spiegeln. Die Kritik müßte sich somit gegen jene Staaten richten, welche die als richtig erkannten und von allen Mitgliedern der UNO auch förmlich anerkannten Grundsätze der Charta mißachten. Um diesem Übel entgegenzuwirken, wäre es empfehlenswert, daß der UN-Generalsekretär immer wieder, jedenfalls aber zu Beginn der Tagungen der Generalversammlung, auf die Grundsätze der Charta hinweist, da alle Normen nur wirksam bleiben, wenn sie im Bewußtsein der Rechtssubjekte weiterleben.

Möge diese Schrift dazu beitragen, das Völkerrecht im Bewußtsein aller Interessierten und Besorgten zu vertiefen und seine Bedeutung für die Erhaltung des Weltfriedens und des allgemeinen Wohles der Menschheit deutlicher zu machen!

Wien und München, Pfingsten 1976

Alfred Verdross Bruno Simma

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL

Begriff, Entwicklung und Eigenart des Völkerrechts	1
<i>A. Bezeichnung, Begriff und Abgrenzung des Völkerrechts</i>	1
<i>B. Völkerrecht und Völkerrechtslehre</i>	8
<i>C. Die individualistische und universalistische Konzeption des Völkerrechts</i>	11
<i>D. Die Herausbildung des universellen Völkerrechts</i>	18
<i>E. Die Souveränität der Staaten und das Völkerrecht</i>	25
<i>F. Die Eigenart des Völkerrechts</i>	33
I. Seine angeblich primitive Struktur	33
II. Kollektivhaftung und Individualhaftung	35
III. Seine Ergänzungsbedürftigkeit durch das staatliche Recht	37
IV. Die Mediatisierung des Menschen und ihre Auflockerung	39
V. Die grundsätzliche Relativität der völkerrechtlichen Pflichten und die Herausbildung von Gemeinschaftspflichten	40
VI. Von der Koexistenz zur Kooperation	41
VII. Die Grundsätze der bona fides und der Humanität	46
VIII. Die Rolle der Gegenseitigkeit	48
IX. Der Grundsatz der Effektivität	51
<i>G. Völkerrecht und staatliches Recht</i>	53

ZWEITER TEIL

Die Verfassungsgrundsätze der Staatengemeinschaft	59
Kapitel 1: Die Verfassung der nichtorganisierten Staatengemeinschaft	59
Kapitel 2: Der Ausbau der völkerrechtlichen Verfassungsgrundsätze durch den Völkerbund	66

Kapitel 3: Die Verfassung der Vereinten Nationen	69
1. Abschnitt: Die Entstehung der UNO	69
2. Abschnitt: Die Ziele und Grundsätze der UNO	72
3. Abschnitt: Die Rechtsnatur der UNO	77
4. Abschnitt: Die soziologisch-politischen Grundlagen der UNO	79
5. Abschnitt: Die Mitgliedschaft in der UNO	82
A. Aufnahme in die UNO	82
B. Beendigung und Suspendierung der Mitgliedschaft	85
6. Abschnitt: Die Organe der UNO und ihre Zuständigkeiten	87
A. Allgemeines	87
B. Die Generalversammlung	90
I. Zusammensetzung und Verfahren	90
II. Zuständigkeiten	92
1. Zuständigkeit zu Beratungen und Empfehlungen	92
2. Zuständigkeit zu rechtsverbindlichen Beschlüssen	93
III. Stellung gegenüber den anderen Organen	95
IV. Nebenorgane	95
V. Quasi-autonome Sonderorgane	98
1. United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)	98
2. United Nations Industrial Development Organization (UNIDO)	100
3. United Nations Capital Development Fund (UNCDF)	101
C. Der Sicherheitsrat	102
I. Zusammensetzung und Verfahren	102
II. Beschlussfassung	103
III. Zuständigkeiten	105
IV. Nebenorgane	108
D. Der Wirtschafts- und Sozialrat	108
I. Zusammensetzung und Verfahren	108
II. Zuständigkeiten	109
III. Stellung gegenüber den anderen Organen	110
IV. Nebenorgane	110
1. Hilfsorgane	110
2. Mit dem ECOSOC verbundene Sonderorgane und Programme	112

E. Der Treuhandrat	114
I. Das Treuhandsystem	114
II. Der Treuhandrat	116
F. Der Internationale Gerichtshof	117
I. Zuständigkeit	117
II. Zusammensetzung	120
III. Verfahren	122
1. Streitverfahren	122
2. Verfahren bei der Erstattung von Gutachten	128
G. Das Sekretariat	130
I. Zusammensetzung und Rechtsstellung	130
II. Aufgaben des Generalsekretärs	132
<i>7. Abschnitt: Die Beilegung von Streitfällen durch die UNO</i>	<i>133</i>
A. Die Rolle des Sicherheitsrates	134
B. Die Rolle der Generalversammlung	136
C. Die Rolle des Generalsekretärs	137
D. Die Rolle des Internationalen Gerichtshofes	138
E. Die Durchsetzung von Rechtsansprüchen	139
<i>8. Abschnitt: Zwangsmaßnahmen und friedenserhaltende Operationen der UNO</i>	<i>140</i>
A. Das UN-System der kollektiven Sicherheit (Kapitel VII der Charta)	140
I. Voraussetzungen und Vorgeschichte	140
II. Kapitel VII in Theorie und Praxis	142
III. "Uniting for Peace"	150
B. Die friedenserhaltenden Operationen der UNO (Peacekeeping)	152
I. Die Praxis	152
II. Rechtliche Analyse	155
<i>9. Abschnitt: Die Zuständigkeitsgrenzen der UNO</i>	<i>159</i>
A. Das Interventionsverbot der Charta	159
B. Seine Anwendung in der Praxis	161
<i>10. Abschnitt: Die Auslegung der Charta</i>	<i>165</i>
<i>11. Abschnitt: Die Änderung der Charta</i>	<i>168</i>
<i>12. Abschnitt: Die Vorrechte der UNO und ihrer Spezialorganisationen ..</i>	<i>170</i>

13. Abschnitt: <i>Die Finanzierung der UNO</i>	175
14. Abschnitt: <i>Normen über die Nichtmitglieder</i>	176
15. Abschnitt: <i>Die Spezialorganisationen</i>	177
A. Allgemeines	177
B. Die einzelnen Spezialorganisationen i. e. S., die IAEA und das GATT	182
I. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO)	182
II. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO (FAO)	185
III. Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwick- lung (IFAD)	186
IV. Die Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	188
V. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO)	191
VI. Der Internationale Währungsfonds (IMF)	192
VII. Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)	197
VIII. Die Internationale Finanz-Corporation (IFC)	199
IX. Die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	200
X. Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)	201
XI. Der Weltpostverein (UPU)	202
XII. Die Internationale Fernmeldeunion (ITU)	203
XIII. Die Weltorganisation für Meteorologie (WMO)	205
XIV. Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO)	206
XV. Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)	208
XVI. Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA)	211
XVII. Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT)	212
1. Seine Ordnung für den Welthandel	213
2. Sonderregelungen für Rohstoffe	218

DRITTER TEIL

Die Rezeption der klassischen Völkerrechtsnormen durch die UN-Charta und ihre Weiterbildung	221
Vorbemerkung	221
Kapitel 1: Die Subjekte des universellen Völkerrechts	221
1. Abschnitt: <i>Begriff und Arten der Völkerrechtssubjekte</i>	221

2. Abschnitt: <i>Staaten im Sinne des Völkerrechts</i>	223
A. Der souveräne Staat	223
I. Die „Drei-Elemente-Lehre“	223
II. Ihre Anwendung in der jüngsten Staatenpraxis	227
B. Personalhoheit und Gebietshoheit	230
C. Die Kontinuität der völkerrechtlichen Persönlichkeit der Staaten ..	230
D. Völkerrechtssubjekte ohne Handlungsfähigkeit	233
E. Gliedstaaten mit partieller Völkerrechtssubjektivität und abhängige Staaten	234
F. Dauernd neutrale Staaten	237
3. Abschnitt: <i>Stabilisierte de facto-Herrschaften, noch nicht anerkannte Staaten und Verbände ohne Territorialherrschaft, insbesondere nationale Befreiungsbewegungen</i>	239
4. Abschnitt: <i>Der Heilige Stuhl</i>	247
5. Abschnitt: <i>Zwischenstaatliche internationale Organisationen</i>	249
6. Abschnitt: <i>Der Souveräne Malteser-Ritterorden</i>	252
7. Abschnitt: <i>Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz</i>	253
8. Abschnitt: <i>Einzelmenschen und juristische Personen</i>	255
A. Völkerrechtliche Berechtigung von Einzelmenschen und juristischen Personen	255
B. Völkerrechtliche Verpflichtung von Einzelmenschen	260
9. Abschnitt: <i>Abgrenzungen</i>	267
A. Internationale juristische Personen	267
B. Inter- und transnationale Handlungseinheiten ohne Völkerrechtssubjektivität	268
I. Begriff	268
II. Multi-(trans-)nationale Unternehmen	269
Kapitel 2: Die Grundrechte und Grundpflichten der Staaten	272
1. Abschnitt: <i>Allgemeines</i>	272
2. Abschnitt: <i>Die gegenseitige Achtung der souveränen Gleichheit der Staaten</i>	274
A. Souveräne Gleichheit und Ehre	274
B. Achtung der territorialen Integrität	276

3. Abschnitt: <i>Die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben</i>	280
4. Abschnitt: <i>Die friedliche Austragung aller zwischenstaatlichen Streitfälle</i>	282
5. Abschnitt: <i>Das Verbot der gewaltsamen Selbsthilfe</i>	285
A. Umfang und Ausnahmen (Art. 51 UN-Charta)	285
B. Weitere Konkretisierungen in der "Friendly Relations"-Deklaration	293
C. Abrüstung und Rüstungsbeschränkung	297
6. Abschnitt: <i>Das Interventionsverbot</i>	300
A. Begriffsbestimmung, Umfang und Abgrenzungen	300
B. Die Intervention im Bürgerkrieg	306
7. Abschnitt: <i>Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit</i>	310
A. Die Grundpflicht	310
B. Zusammenarbeit zur Erreichung neuer sektoraler Weltordnungen	311
8. Abschnitt: <i>Die Achtung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts der Völker</i>	315
Kapitel 3: Die Erzeugung des positiven Völkerrechts (Die Völkerrechtsquellen)	321
1. Abschnitt: <i>Einführung</i>	321
2. Abschnitt: <i>Das völkerrechtliche ius cogens</i>	328
3. Abschnitt: <i>Der völkerrechtliche Vertrag</i>	334
A. Vorbemerkung	334
B. Begriff, Bedeutung und Arten der völkerrechtlichen Verträge	335
C. Abgrenzungen	341
4. Abschnitt: <i>Das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht</i>	345
A. Theorien über seine Entstehung	345
B. Die Elemente des Völkergewohnheitsrechts	348
I. Art. 38 Abs. 1 lit. b des IGH-Statuts	348
II. Das objektive Element: die allgemeine Praxis	349
III. Das subjektive Element: die Anerkennung der Übung als Recht	353
IV. Besonderheiten des partikulären, regionalen und bilateralen Völkergewohnheitsrechts	359
V. Die Dauer und Intensität der Übung	361
VI. Derogierendes Völkergewohnheitsrecht	362

C. Verschiedene Erzeugungsarten des Völkergewohnheitsrechts	364
D. Die Kodifikation des Völkergewohnheitsrechts	372
5. Abschnitt: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze	380
A. Historische Einführung	380
B. Art. 38 Abs. 1 lit. c des IGH-Statuts	382
I. Entstehungsgeschichte	382
II. Auslegung	383
C. Die Heranziehung der allgemeinen Rechtsgrundsätze	387
D. Die Rolle der allgemeinen Rechtsgrundsätze seit dem Inkrafttreten des Gerichtshofstatuts	390
I. Bestätigung durch völkerrechtliche Verträge	390
II. Anwendung in der völkerrechtlichen Judikatur	390
6. Abschnitt: Die Rolle von Judikatur und Doktrin	395
A. Die völkerrechtliche Judikatur	395
B. Die Völkerrechtslehre	399
7. Abschnitt: Durch Beschlüsse universeller internationaler Organisatio- nen erzeugte Normen	400
A. Generell-abstrakte Normen	401
I. Internes Organisationsrecht	401
II. „Quasi-legislative“ Kompetenzen auf technischem Gebiet ...	402
B. Konkrete Anordnungen	404
C. Deklarationen der UN-Generalversammlung: eine neue formelle Völkerrechtsquelle?	405
8. Abschnitt: Die Rangordnung der Völkerrechtsquellen	412
A. Innerhalb der einzelnen Quellen	412
B. Vertrag und Völkergewohnheitsrecht	414
C. Die Stellung der allgemeinen Rechtsgrundsätze	414
D. Primäre und sekundäre Völkerrechtsquellen	415
E. Die Rangordnung im innerstaatlichen Bereich	416
9. Abschnitt: Der zeitliche Geltungs- und Anwendungsbereich des Völ- kerrechts	416
10. Abschnitt: Internationales „soft law“?	419
11. Abschnitt: Die Billigkeit	422

Kapitel 4: Die völkerrechtlichen Hoheitsakte	424
1. Abschnitt: <i>Gemeinsamkeiten</i>	424
2. Abschnitt: <i>Einseitige Rechtsgeschäfte</i>	425
A. Ihr Unterschied zu anderen einseitigen Rechtsakten	425
B. Verschiedene Arten	426
I. Die Anerkennung	427
II. Der Protest	427
III. Der Verzicht	428
IV. Das Versprechen	429
3. Abschnitt: <i>Mehrseitige Rechtsgeschäfte (Verträge)</i>	432
A. Das Recht der Verträge	432
B. Die Vertragsfähigkeit	435
I. Staaten	435
II. Internationale Organisationen	437
III. Andere Völkerrechtssubjekte	439
C. Formen des Vertragsabschlusses	440
D. Zum Abschluß befugte Organe	442
I. Vertragsschluß durch Staaten	442
1. Die Erklärung des Vertragswillens nach außen	442
2. Beschränkungen der "treaty-making power" durch das innerstaatliche Recht	443
II. Vertragsschluß durch internationale Organisationen	448
E. Das Verfahren des Vertragsabschlusses	450
I. Arten des Vertragsabschlusses	450
II. Die verschiedenen Akte des Vertragsabschlusses	451
1. Annahme des Vertragstextes	451
2. Authentifizierung des Vertragstextes	452
3. Einholung der parlamentarischen Genehmigung	455
4. Endgültige Zustimmung zum Vertragsabschluß	455
5. Austausch oder Hinterlegung der Ratifikationsurkunden und Notifizierung der Ratifikation	458
III. Das Inkrafttreten von Verträgen	459
IV. Abschluß zwischenstaatlicher Verträge unter Mitwirkung universeller internationaler Organisationen	461
V. Vertragsabschluß durch internationale Organisationen	465
VI. Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen	466
VII. Registrierung und Veröffentlichung der Verträge	473

F. Willensmängel	474
I. Einführung	474
II. Irrtum	475
III. Betrug	475
IV. Bestechung	476
V. Zwang	476
1. Zwang gegen einen Staatenvertreter	476
2. Zwang gegen einen Staat als solchen	476
G. Der Vertragsinhalt	478
I. Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten und „ungleiche Verträge“	478
II. Verträge unter Verletzung des völkerrechtlichen <i>ius cogens</i> ..	481
III. Die Bestimmtheit des Vertragsinhalts	481
H. Verträge zugunsten und zulasten Dritter	482
I. Der leitende Grundsatz	482
II. Verträge zugunsten Dritter	483
III. Verträge zulasten Dritter	486
I. Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge	490
I. Einführung	490
II. Die allgemeine Auslegungsregel	491
III. Weitere, in die Wiener Konvention nicht aufgenommene Regeln	493
IV. Die Auslegung mehrsprachiger Verträge	500
J. Vertragskonkurrenz und Vertragsänderung	501
I. Die Anwendung aufeinanderfolgender Verträge über denselben Gegenstand	501
II. Die Änderung von Verträgen	505
1. Allgemeines	505
2. Besonderheiten der Änderung multilateraler Verträge	507
3. Die Vertragsrevision	509
K. Die Aufhebung und Suspendierung von Verträgen	511
I. Überblick	511
II. Vertragsaufhebung und -suspendierung im Einvernehmen der Parteien	512
1. Auf Grund von Bestimmungen des betroffenen Vertrages	512
2. Auf Grund nachfolgender Übereinkunft	514
III. Aufhebungs- und Suspendierungsgründe nach allgemeinem Völkerrecht	515
1. Rücktritt wegen Vertragsverletzung	515
2. Nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung	522
3. Verzicht auf alle Vertragsrechte	523
4. Herausbildung einer neuen Norm des Völkergewohnheitsrechts oder des <i>ius cogens</i>	523

5. Desuetudo	523
6. Vollständige Erfüllung	524
7. Untergang eines Vertragsteiles	525
8. Kriegsausbruch	525
9. Grundlegende Änderungen der bei Vertragsabschluß gegebenen Umstände (<i>Clausula rebus sic stantibus</i>)	526
L. Verfahren, Rechtsfolgen und Bedingungen der Geltendmachung eines Ungültigkeits-, Aufhebungs- oder Suspendierungsgrundes ..	533
I. Die Verfahrensregeln der Konvention	533
II. Rechtsfolgen der Ungültigkeit, Aufhebung und Suspendierung völkerrechtlicher Verträge	535
III. Bedingungen der Geltendmachung eines Ungültigkeits-, Aufhebungs- oder Suspendierungsgrundes	537
Kapitel 5: Die innerstaatliche Durchführung völkerrechtlicher Pflichten	538
<i>Vorbemerkung</i>	538
1. Abschnitt: Die einzelnen Methoden der innerstaatlichen Durchführung des Völkerrechts	539
A. Deren Notwendigkeit	539
B. Die individuelle (spezielle) Durchführung des Völkerrechts	540
I. Völkergewohnheitsrecht	541
II. Vertragsrecht	541
C. Die generelle Durchführung des Völkerrechts	542
I. Völkergewohnheitsrecht	542
II. Vertragsrecht	544
III. Transformationstheorie, Vollzugslehre und Adoptionsprinzip ..	545
2. Abschnitt: Der Rang des Völkerrechts in der innerstaatlichen Rechtsordnung	547
3. Abschnitt: Die Anwendbarkeit des Völkerrechts im innerstaatlichen Bereich	550
4. Abschnitt: Die innerstaatliche Durchführung der durch Beschluß universeller internationaler Organisationen erzeugten Normen	554
5. Abschnitt: Die innerstaatliche Durchführung der Entscheidungen internationaler Gerichte und Schiedsgerichte	556
6. Abschnitt: Die völkerrechtliche Kontrolle	557
Kapitel 6: Die Organe des völkerrechtlichen Verkehrs	559
1. Abschnitt: Allgemeines	559

2. Abschnitt: <i>Nationale Organe</i>	560
A. Zentrale Organe: die Regierung i. S. des Völkerrechts	560
B. Dezentralisierte Organe	564
I. Staatsorgane im Ausland	564
II. Ständige Missionen	565
1. Ihre Rechtsgrundlage	565
2. Aufnahme der diplomatischen Beziehungen	566
3. Diplomatische Funktionen	566
4. Beginn und Ende der diplomatischen Mission	567
5. Diplomatische Rangordnung	569
6. Vorrechte der Mission	570
7. Vorrechte der Missionsmitglieder und ihrer Angehörigen im Empfangsstaat	574
8. Rechtsstellung der amtlichen Korrespondenz, der Kuriere und der Diplomaten in dritten Staaten	581
III. Spezialmissionen	582
IV. Konsularische Vertretungen	583
V. Diplomatische und konsularische Vertretung durch andere Staaten	589
VI. Missionen und Delegationen bei universellen internationalen Organisationen	590
3. Abschnitt: <i>Staatengemeinschaftsorgane</i>	593
Kapitel 7: Die Staatenverbindungen	594
1. Abschnitt: <i>Ihre verschiedenen Arten</i>	594
2. Abschnitt: <i>Die Verwaltungsunionen</i>	597
Kapitel 8: Die völkerrechtliche Abgrenzung der staatlichen Souveränitätsbereiche	599
1. Abschnitt: <i>In zeitlicher Hinsicht</i>	599
A. Die Entstehung von Staaten	599
B. Die Anerkennung neuer Staaten	602
C. Der Untergang von Staaten	606
D. Die Staatennachfolge	607
I. Begriff, Arten und Rechtsgrundlage	607
II. Nachfolge in völkerrechtliche Verträge	609
1. Allgemeines	609
2. Zessionen	610
3. Entstehung neuer Staaten durch Abtrennung von Gebiets- teilen eines bestehenden Staates oder durch dessen Zer- gliederung (<i>dismembratio</i>)	610

4. Zusammenschlüsse von Staaten (Fusion)	613
5. Überleitungsabkommen und -erklärungen	616
6. Territoriale Regime	616
7. Mitgliedschaftsrechte in internationalen Organisationen	619
III. Nachfolge in Vermögenswerte	620
1. Allgemeines	620
2. Staatliches Aktivvermögen	621
3. Staatsarchive	625
4. Staatsschulden	626
a) Zwischenstaatliche Schulden und Anleihen gegenüber privaten Gläubigern	626
b) Die Regeln im einzelnen	627
c) Verwaltungsschulden	630
5. Das auf dem Gebiete der Gebietsnachfolger befindliche aus- ländische Privatvermögen	631
IV. Keine Nachfolge in die Staatsangehörigkeit	632
V. Keine Nachfolge in Wiedergutmachungsansprüche und Wieder- gutmachungspflichten des Gebietsvorgängers	633
2. Abschnitt: Die völkerrechtliche Abgrenzung der staatlichen Souve- ränitätsbereiche in räumlicher Hinsicht	634
A. Vorbemerkungen	634
B. Die ausschließliche räumliche Zuständigkeit der Staaten und ihre Grenzen	638
I. Allgemeines	638
II. Internationaler Umweltschutz	643
III. Beschränkungen der Territorialhoheit zugunsten des inter- nationalen Verkehrs	650
C. Territoriale Souveränität und Gebietshoheit	655
D. Das Staatsgebiet	663
I. Allgemeines	663
1. Seine Gliederung	663
2. Der Luftraum	664
3. Der „Ätherraum“: Regeln für den grenzüberschreitenden Informationsfluß	665
II. Die Grenzen des Staatsgebietes i. e. S. auf der Erdoberfläche ..	668
III. Die Eigengewässer und inneren Gewässer	672
1. Eigengewässer	672
2. Innere Gewässer	672
3. Buchten	674
IV. Inseln	677
V. Archipelgewässer	678
VI. Das Küstenmeer	680
1. Die Grenzen des Küstenmeeres	681
2. Rechte und Pflichten im Küstenmeer	683

VII. Meerengen	690
1. Begriff	690
2. Internationale Meerengen	690
E. Der Meeresraum außerhalb des Küstenmeeres	692
I. Vorbemerkung	692
II. Die Anschlußzone	694
1. Das traditionelle Konzept	694
2. Fischereischutz- und Fischereianschlußzonen	696
3. Sicherheits-, Flugsicherungs- und Luftverteidigungszonen	701
4. Meeresverschmutzungskontrollzonen	702
III. Geschlossene oder halb geschlossene Meere	703
IV. Die ausschließliche Wirtschaftszone	704
1. Entwicklung	704
2. Rechtliches Regime	707
V. Der Festlandssockel	713
1. Begriffsbestimmung und Entwicklung des Regimes	713
2. Die Rechtsordnung des Festlandssockels	717
a) Seine Grenzen	717
b) Das Festlandssockelregime	722
VI. Die Hohe See	724
1. Der Grundsatz der Meeresfreiheit	724
2. Die Rechtsstellung der Schiffe und Luftfahrzeuge	728
3. Der Meeresumweltschutz	731
4. Rechte der Binnenstaaten	734
VII. Der Meeresboden außerhalb des Festlandssockels	735
1. Sein Rechtsstatus	735
2. Das Tiefseebergbauregime des UN-Seerechtsübereinkommens 1982	737
3. Ausblick	741
F. Staatenloses Gebiet	742
I. Allgemeines	742
II. Die Polargebiete	743
G. Der Weltraum	747
H. Erwerb und Verlust der territorialen Souveränität	752
I. Durch originäre Okkupation und Dereliktion	752
II. Durch Zession	755
III. Durch Anspülung und Anschwemmung	757
IV. Durch Ersitzung	757
V. Durch Adjudikation	760
VI. Abschließende Bemerkungen	761

3. Abschnitt: Die völkerrechtliche Abgrenzung der staatlichen Souveränitätsbereiche in sachlicher Hinsicht	761
A. Der Grundsatz	761
B. Seine Begrenzungen	762
I. Durch Immunitäten	762
II. Hoheitsakte fremder Staaten als Gegenstand von Vorfragen ..	774
III. Abgrenzungen außerhalb des Immunitätsbereiches	778
4. Abschnitt: Die völkerrechtliche Abgrenzung der Staatsangehörigkeit 787	
A. Physische Personen	787
B. Kollisionen bei mehrfacher Staatsangehörigkeit	791
C. Nachweis der Staatsangehörigkeit	793
D. Verlust der Staatsangehörigkeit	793
E. Sondernormen für juristische Personen	795
F. Privatschiffe und Luftfahrzeuge	796
Kapitel 9: Der völkerrechtliche Schutz von Menschen	797
1. Abschnitt: Einführung	797
2. Abschnitt: Die Rechtsstellung der Ausländer	798
A. Allgemeines	798
B. Die Zulassung und Ausweisung von Ausländern	799
C. Der Rechtsschutz der zugelassenen Ausländer im allgemeinen	801
D. Enteignungen und Nationalisierungen	805
E. Auswirkungen von Personal- und Territorialhoheit auf das Fremdenrecht	816
F. Die Auslieferung	819
3. Abschnitt: Die durch das Völkerrecht geschützten Menschenrechte	820
A. Ihre Grundlagen	820
B. Die Freiheitsrechte und ihr Schutz	824
C. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte	834
D. Schlußbemerkung	836
4. Abschnitt: Der völkerrechtliche Minderheitenschutz	837

5. Abschnitt: <i>Der völkerrechtliche Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen</i>	839
6. Abschnitt: <i>Der Arbeiterschutz</i>	841
7. Abschnitt: <i>Sklaverei und Zwangsarbeit</i>	843
Kapitel 10: Das völkerrechtliche Unrecht und seine Wiedergutmachung	845
1. Abschnitt: <i>Leitende Grundsätze</i>	845
A. <i>Relativität der Verantwortlichkeit und Verantwortlichkeit erga omnes</i>	845
B. <i>Die Frage des Schadens</i>	849
C. <i>Schuld-, Erfolgs- und Gefährdungshaftung</i>	850
2. Abschnitt: <i>Die Verantwortlichkeit der Staaten für die völkerrechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen ihrer Organe</i>	855
3. Abschnitt: <i>Die Verantwortlichkeit der Staaten für die Nichtverhinderung oder Nichtverfolgung privater Unrechtstatbestände</i>	863
4. Abschnitt: <i>Die Haftung eines Staates für andere Staaten</i>	865
5. Abschnitt: <i>Der Ausschluß der Völkerrechtswidrigkeit</i>	869
6. Abschnitt: <i>Die Wiedergutmachungspflicht</i>	873
A. <i>Grundsatz und Formen</i>	873
B. <i>Wiedergutmachung bei Schädigung von Privatpersonen</i>	878
I. <i>Der Anspruch des Heimatstaates</i>	878
II. <i>Die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges</i>	882
C. <i>Die Subsidiarität der allgemeinen Regeln</i>	886
Kapitel 11: Die Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten	887
1. Abschnitt: <i>Rechtsstreitigkeiten und Interessenkonflikte</i>	887
2. Abschnitt: <i>Die verschiedenen Arten ihrer Austragung</i>	889
A. <i>Überblick über die einzelnen Methoden</i>	889
B. <i>Schiedsgerichte: Zuständigkeit und Verfahren</i>	895
C. <i>Streitigkeiten mit nichtstaatlichen Parteien</i>	899

Kapitel 12: Die erlaubte Selbsthilfe	901
<i>1. Abschnitt: Die verschiedenen Arten</i>	901
<i>2. Abschnitt: Die Repressalie</i>	907
Rückblick und Ausblick	913
Verzeichnis der verwerteten Judikate	919
Sachverzeichnis	929

Abkürzungsverzeichnis

A. A.	=	anderer Ansicht
a.a.O.	=	am angegebenen Ort
ABl. EG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	=	Absatz, Absätze
AD	=	Annual Digest of Public International Law Cases
AdG	=	Archiv der Gegenwart
AEI	=	Annales d'études internationales
AFDI	=	Annuaire français de droit international
AJCL	=	American Journal of Comparative Law
AJIL	=	American Journal of International Law
A. M.	=	anderer Meinung
Anm.	=	Anmerkung, Anmerkungen
Annuaire AAA	=	Annuaire de l'Association des auditeurs et anciens auditeurs de l'Académie de Droit international
Annuaire IDI	=	Annuaire de l'Institut de droit international
AÖR	=	Archiv des öffentlichen Rechts
ArchVR	=	Archiv des Völkerrechts
ARSPh	=	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
ARWPh	=	Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie
ASIL Proceedings	=	Proceedings of the annual meetings of the American Society of International Law
Aufl.	=	Auflage, Auflagen
AWD	=	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
Bd., Bde	=	Band, Bände
Berber, Dokumente	=	Berber, Völkerrecht. Dokumentensammlung (2 Bde, 1967)
Berichte DGVR	=	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BGE	=	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	=	Bundesgerichtshof
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	=	The British Yearbook of International Law
C & S	=	Comunicazioni e studi
CYIL	=	Canadian Yearbook of International Law
DI	=	Diritto internazionale
Diss.	=	Dissertation
EA	=	Europa-Archiv
Encyclopedia z. B. [3 (1982) ...]	=	Bernhardt u. a. (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, z. B. Instalment (Teillieferung) 3 (1982)
EuGRZ	=	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	=	Europarecht
FW	=	Friedens-Warte

GAOR	= General Assembly Official Records
GRUR	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GYIL	= German Yearbook of International Law
HRJ	= Human Rights Journal
Hrsg., hrsgg.	= Herausgeber, herausgegeben
IC	= International Conciliation
ICJ Pleadings	= International Court of Justice. Pleadings, Oral Arguments, Documents
ICJ Reports	= International Court of Justice. Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders
ICLQ	= The International and Comparative Law Quarterly
IGH	= Internationaler Gerichtshof
IJIL	= Indian Journal of International Law
ILC	= International Law Commission
ILC-Yearbook	= Yearbook of the International Law Commission
ILM	= International Legal Materials
ILQ	= International Law Quarterly
ILR	= International Law Reports
IRD	= Internationales Recht und Diplomatie
ItYIL	= Italian Yearbook of International Law
JAIL	= Japanese Annual of International Law
JBl.	= Juristische Blätter
JDI	= Journal du droit international (Clunet)
JIR	= Jahrbuch für Internationales Recht
JuS	= Juristische Schulung
JZ	= Juristenzeitung
L. N. T. S.	= League of Nations Treaty Series
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	= Nummer, Nummern
NRG	= <i>Martens</i> , Nouveau Recueil général
NILR	= Netherlands International Law Review
NTIR	= Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht
NYIL	= Netherlands Yearbook of International Law
NZIR	= Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht
ÖHB 1 und 2	= <i>Neuhold / Hummer / Schreuer</i> (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts (1983), Bd. 1: Textteil, Bd. 2: Materialenteil
ÖJZ	= Österreichische Juristenzeitung
ÖZA	= Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik
ÖZöfFR	= Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
ÖZöfFRV	= Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht
RBDI	= Revue belge de droit international
RdC	= Recueil des Cours de l'Académie de droit international
RDI	= Rivista di diritto internazionale
REDI	= Revista española de derecho internacional
RGDIP	= Revue générale de droit international public
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RHDI	= Revue h�ell�enique de droit international
RIAA	= Reports of International Arbitral Awards
RIW	= Recht der internationalen Wirtschaft
ROW	= Recht in Ost und West
S.	= Seite, Seiten
SchwJIR	= Schweizerisches Jahrbuch f�ur internationales Recht
SCOR	= Security Council Official Records
Sp.	= Spalte, Spalten
Staatslexikon	= Staatslexikon der G�orres-Gesellschaft (Herder Verlag)
StIGH	= St�andiger Internationaler Gerichtshof
UN	= United Nations
U. N. C. I. O.	= United Nations Conference on International Organization (Dokumentation)
UN Doc., UN Docs.	= UN-Dokument, UN-Dokumente
U. N. T. S.	= United Nations Treaty Series
UN-Yearbook	= Yearbook of the United Nations
US Dept. St. Bull.	= United States Department of State Bulletin
US Digest	= Digest of United States Practice in International Law
Verdross	= Verdross, V�olkerrecht (5. Aufl., unter Mitarbeit von Verosta und Zemanek, 1964)
vgl.	= vergleiche
VGR, vgr	= V�olkergewohnheitsrecht, v�olkergewohnheitsrechtlich
VJIL	= Virginia Journal of International Law
VN	= Vereinte Nationen (Zeitschrift)
VR, vr	= V�olkerrecht, v�olkerrechtlich
W. L. R.	= Weekly Law Reports
WV	= Strupp / Schlochauer (Hrsg.), W�orterbuch des V�olkerrechts (3 Bde: I 1960, II 1961, III 1962; dazu ein Registerband)
WVD	= Strupp (Hrsg.), W�orterbuch des V�olkerrechts und der Diplomatie (3 Bde, 1924 - 1929)
YDWA	= Yearbook of World Affairs
Za�RV	= Zeitschrift f�ur ausl�andisches �offentliches Recht und V�olkerrecht
ZHR	= Zeitschrift f�ur das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Z�offR	= Zeitschrift f�ur �offentliches Recht
ZVglRW	= Zeitschrift f�ur vergleichende Rechtswissenschaft
ZVR	= Zeitschrift f�ur V�olkerrecht

Festschriften

Einige besonders h ufig herangezogene Festschriften werden mit folgenden Abk urzungen zitiert:

FS Bindschedler	= Festschrift f�ur Rudolf Bindschedler (1980)
FS v. d. Heydte	= Um Recht und Freiheit. Festschrift f�ur Friedrich August Freiherr von der Heydte (2 Bde, 1977)
FS Guggenheim	= Recueil d'�etudes de droit international en hommage � Paul Guggenheim (1968)

- FS Mann = Internationales Recht und Wirtschaftsordnung. Festschrift für F. A. Mann (1977)
- FS Miaja de la Muela = Estudios de derecho internacional homenaje al Profesor Miaja de la Muela (2 Bde, 1979)
- FS Morelli = Il processo internazionale. Studi in onore di Gaetano Morelli (C & S 14 [1975])
- FS Mosler = Völkerrecht als Rechtsordnung. Internationale Gerichtsbarkeit. Menschenrechte. Festschrift für Hermann Mosler (1983)
- FS Reuter = Mélanges offerts à Paul Reuter. Le droit international: unité et diversité (1981)
- FS Rousseau = Mélanges offerts à Charles Rousseau. La communauté internationale (1974)
- FS Schlochauer = Staatsrecht — Völkerrecht — Europarecht. Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer (1981)
- FS Verdross 1980 = Ius humanitatis. Festschrift für Alfred Verdross (1980)
- FS Verosta = Völkerrecht und Rechtsphilosophie. Internationale Festschrift für Stephan Verosta (1980)

Benutzungshinweise

Die Verweisungen im Text, im Anmerkungsapparat und in den Registern beziehen sich auf die Paragraphen.

Die Anmerkungen sind jedoch nicht nach Paragraphen, sondern innerhalb größerer Abschnitte durchnummeriert. Bei Querverweisungen auf andere Anmerkungen wird innerhalb einer „Durchzählung“ nur die Ziffer der Anmerkung, ansonsten auch der Paragraph angeführt, zu dem die Anmerkung gehört.

Die Abkürzung „BGBI.“ als Fundstelle für völkerrechtliche Verträge bezieht sich, falls nichts anderes angegeben, auf das Bundesgesetzblatt (Teil II) der Bundesrepublik Deutschland.

Ein Überblick über die weiteren amtlichen und privaten Vertrags-sammlungen findet sich in § 533, Anm. 3.

Die wichtigsten Veröffentlichungen der UNO werden in § 89, Anm. 1, die Zitierweise der UN-Dokumente in § 116, Anm. 1, vorgestellt.

Die Fundstellen der völkerrechtlich relevanten Staatenpraxis sind in § 562, Anm. 28, die amtlichen und privaten Zusammenstellungen der Urteile und Gutachten von StIGH und IGH in § 186, Anm. 1 und § 618, Anm. 3 und 5, diejenigen der völkerrechtlichen Schiedssprüche in § 620, Anm. 10, wiedergegeben.

ERSTER TEIL

Begriff, Entwicklung und Eigenart des Völkerrechts

A. Bezeichnung, Begriff und Abgrenzung des Völkerrechts

§ 1 Die älteste Bezeichnung des VR, „*ius gentium*“, finden wir bei den Römern. Darunter verstanden sie aber nicht nur das zwischenstaatliche Recht, sondern auch das Recht im Verkehr mit den Peregrini sowie das allen Völkern gemeinsame Recht¹. Noch bei Isidor von Sevilla (560 - 636) umfaßt das „*ius gentium*“ neben den vr Sachverhalten: Krieg, Kriegsgefangenschaft, Bündnisse, Friedensverträge, Waffenstillstände und Unverletzlichkeit der Gesandten auch die innerstaatlichen Sachverhalte: Aufbau und Befestigung der Wohnsitze, Sklaverei, Wiedereinsetzung in die früheren Rechte durch Rückkehr aus der Gefangenschaft und Verbot der Eheschließung mit Fremden². Diese Aufzählung übernimmt das *Decretum Gratiani* (um 1400). Die ursprüngliche Bezeichnung des VR finden wir noch heute in folgenden Übersetzungen: Völkerrecht, law of nations, droit des gens, diritto delle genti.

Zu Beginn der Neuzeit taucht die neuere Bezeichnung „*ius inter gentes*“ bei Francisco Vitoria (um 1480 - 1546) in folgender Definition auf: „*Quod naturalis ratio inter omnes gentes constituit, vocatur ius gentium*“³. Francisco Suarez (1548 - 1617) gabelt das „*ius gentium*“ in das „*ius inter gentes*“ und in das innerhalb der Staaten übereinstimmend geltende Recht (*ius quod singulae civitates, vel regna intra se observant*)⁴.

Bei Richard Zouche (1590 - 1660) erscheint der Ausdruck „*ius inter gentes*“ erstmalig im Titel eines vr Systems⁵. Ihm entsprechen die

¹ So *Gaius*, Inst. I, 1: „quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur vocaturque ius gentium, quasi quo iure omnes gentes utuntur“; ferner *Ulpian* im 1. Buch der *Digesten*.

² *Etymologiae* V, cap. 6.

³ *Relectio de Indis*, III, 2.

⁴ *De legibus, ac Deo legislatore* (1612), II, cap. 19, 8 (Hervorhebung von uns). Dazu *Soder*, Francisco Suarez und das Völkerrecht (1973).

⁵ *Juris et Judicii Feccialis, sive Juris Inter Gentes et Quaestionum de Eodem Explicatio* (1650).

Übersetzungen: zwischenstaatliches Recht, international law, droit international, diritto internazionale, derecho internacional. Während aber im anglo-amerikanischen sowie im romanischen Bereich vorwiegend diese neuere Bezeichnung verwendet wird, halten wir am ursprünglichen Ausdruck „Völkerrecht“ fest, nicht nur weil er gefühlsbetonter ist als die fachmännische Bezeichnung „zwischenstaatliches Recht“, sondern insbesondere weil auch dieser Ausdruck dem Inhalt des VR nicht voll entspricht:

§ 2 Vor allem wurde schon seit dem Mittelalter auch der Heilige Stuhl (Sedes Apostolica) neben den Staaten als Völkerrechtssubjekt angesehen⁶. In der Neuzeit finden wir dann als weitere Völkerrechtssubjekte: die als kriegführende Partei anerkannten Aufständischen⁷, einzelne Staatenverbindungen⁸, internationale Organisationen wie den Völkerbund, die UNO und die mit ihr vertraglich verbundenen Spezialorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz⁹ und den Souveränen Malteser-Ritterorden¹⁰. Das VR ist daher kein bloß zwischenstaatliches Recht, sondern ein *Zwischenmächterecht* (ius inter potestates)¹¹. Dabei ist jedoch zu beachten, daß das *ganze* VR in der Regel nur im Verkehr zwischen den souveränen Staaten Anwendung findet¹², während im Verkehr mit den anderen Völkerrechtssubjekten sowie zwischen diesen nur einzelne Abschnitte des VR in Betracht kommen, insbesondere das Recht der vr Verträge und das Recht der diplomatischen Immunitäten. Es wäre aber durchaus möglich, daß auch eine internationale Organisation eine staatsähnliche Gewalt in einem bestimmten Gebiete ausübt¹³ und in einem solchen Falle die vollen vr Rechte besitzt¹⁴. Dasselbe gilt für den Heiligen Stuhl als Souverän des

⁶ *Balladore Pallieri / Vismara, Acta pontificia iuris gentium* (1946).

⁷ 1609 hat Spanien mit den Niederlanden als *kriegführender Partei* einen Waffenstillstand abgeschlossen. Dazu *Verosta*, Die Geschichte des Völkerrechts, in: *Verdross*, S. 65. Eine große Bedeutung erlangte diese Anerkennung im amerikanischen Sezessionskrieg (1861 - 1865).

⁸ z. B. den 1815 begründeten Deutschen Bund.

⁹ Vgl. §§ 418 ff.

¹⁰ Vgl. § 417.

¹¹ Diese Bezeichnung findet sich erstmalig bei *Taube*, La position internationale actuelle du Pape et l'idée d'un 'droit entre pouvoirs' (ius inter potestates), ARWPh 1 (1907/8), S. 360 ff., 510 ff.; vgl. ferner *Mosler*, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, ZaöRV 22 (1962), S. 1 ff.

¹² Ebenso der IGH im Fall *Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations*, ICJ Reports 1949, S. 180: „Alors qu'un Etat possède, dans leur totalité, les droits et devoirs internationaux reconnus par le droit international ...“ (Hervorhebung von uns).

¹³ So kann gemäß Art. 81 der UN-Charta diese Organisation selbst ein Treuhandgebiet verwalten. Ein Gebiet könnte aber auch der territorialen Souveränität einer internationalen Organisation unterworfen werden.

¹⁴ So richtig *Seyersted*, Is the International Personality of Intergovernmental Organizations Valid vis-à-vis Non-Members?, IJIL 4 (1964), S. 233 ff.

früheren Kirchenstaates sowie heute des 1929 geschaffenen „Stato della Città del Vaticano“, oder den Souveränen Malteser-Ritterorden als früheren Souverän von Rhodos (1310 - 1522) und dann von Malta (1530 bis 1798).

§ 3 Schließlich darf nicht übersehen werden, daß in einem begrenzten Rahmen auch Einzelmenschen *unmittelbar* durch *vr* Normen berechtigt und verpflichtet werden können. Dazu gehören einmal die internationalen Beamten, die teils unmittelbar auf Grund eines *vr* Vertrages¹⁵, teils auf Grund einer von einer internationalen Organisation erlassenen Anordnung solche Rechte und Pflichten haben¹⁶. Diese sind zwar ihrem Inhalte nach denen des innerstaatlichen Beamtenrechts ähnlich, entspringen jedoch einer *vr* Quelle. Es ist lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob man diesen Rechtsbereich als einen besonderen Zweig des VR oder als „internes Staatengemeinschaftsrecht“ bezeichnet¹⁷.

Als zweite Gruppe dieser Art kommen jene Rechte in Betracht, die bestimmte Menschen durch einen *vr* Vertrag zur Erhebung einer Beschwerde oder einer Klage vor einem internationalen Organ ermächtigen. Ein solches Recht wurde z. B. den Minderheitsangehörigen in Oberschlesien im deutsch-polnischen Staatsvertrag vom 15. Mai 1922 eingeräumt¹⁸. Heute bildet die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 das wichtigste Beispiel. Sie räumt allen Personen unter der Jurisdiktion der Vertragsstaaten bestimmte *vr* Individualrechte ein¹⁹ und sieht zu deren Durchsetzung u. a. eine Individualbeschwerde vor²⁰. Diese *vr* Individualrechte sind aber schwächer als die

¹⁵ Art. 98 - 100 der UN-Charta begründen Rechte und Pflichten des Generalsekretärs und der anderen Beamten der UNO. Dazu unten §§ 208 ff.

¹⁶ Art. 101 der UN-Charta ermächtigt die Generalversammlung zur Erlassung solcher Normen. Dazu ebd.

¹⁷ So Verdross, S. 4. Vgl. § 627.

¹⁸ Darüber die Entscheidung des oberschlesischen Schiedsgerichts vom 30. März 1928 im Falle *Steiner und Gross gegen den polnischen Staat*, AD 1927/28, Nr. 287.

G. Arangio-Ruiz behauptet, daß durch eine *vr* Vereinbarung (*accordo*) nur Rechte und Pflichten zwischen den Kontrahenten, nicht aber für dritte Personen begründet werden können: L'individuo e il diritto internazionale, RDI 54 (1971), S. 561 ff. Ebenso: Human Rights and Non-Intervention in the Helsinki Final Act, RdC 157 (1977 IV), S. 290 f. Diese Frage kann aber nicht durch eine aprioristische, wenn auch noch so geistvolle, Theorie, sondern nur durch die *Erfahrung* der Staatenpraxis entschieden werden.

¹⁹ Walter, Die Europäische Menschenrechtsordnung (1970); Verdross, Die normative Verknüpfung von Völkerrecht und staatlichem Recht, in: Festschrift für Adolf J. Merkl (1970), S. 433 f.; derselbe, Il collegamento normativo del diritto internazionale col diritto interno e la procedura per la soluzione dei conflitti tra questi ordinamenti, FS Morelli, S. 981 ff., 992.

²⁰ Zur Völkerrechtssubjektivität des Individuums im allgemeinen und zum *vr* Schutz der Menschenrechte im besonderen siehe unten §§ 422 ff. und 1233 ff.